



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 10. April 2019

Nummer 13

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Luckauer Salzstellen“	363
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) - Ausgabe 2019 -	370
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auf der Deponie Senzig in 15712 Senzig	371
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde	372
Widerruf der Feststellung der RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG als Duales System gemäß § 18 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes	372
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Anschluss Umspannwerk (UW) Letschin: Anpassung der 110-kV-Freileitungen Einschleifung Seelow mit Mast 1S (HT2051) und Metzdorf - Letschin mit Mast 47 (HT2068)“ ..	373
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der DEGES GmbH: „Beidseitige Erweiterung der Tank- und Rastanlage Am Fichtenplan an der BAB 10“	373
Landesamt für Soziales und Versorgung	
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -	374

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	375
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Rundfunk Berlin-Brandenburg	
Änderung der Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg vom 30. Juni 2003	375
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Ausschreibung in Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen	376
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	377

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Luckauer Salzstellen“

Vom 16. März 2019

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er benennt die Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung erfolgt direkt durch die zuständigen Behörden oder wird von ihnen unterstützt. Der Bewirtschaftungserlass ist im Rahmen des behördlichen Handelns zu beachten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Der in Anlage 1 (Kartenskizze) näher bezeichnete Geltungsbereich des Erlasses im Landkreis Dahme-Spreewald umfasst das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Luckauer Salzstellen“ und der Gebietsnummer DE4047-304.

Der Geltungsbereich des Erlasses hat eine Größe von rund 68 Hektar (ha) und umfasst neun Teilflächen in folgenden Fluren:

Stadt	Gemarkung	Flur
Luckau	Cahnsdorf	3, 13;
Luckau	Egsdorf	13;
Luckau	Frankendorf	11, 12;
Luckau	Stöbritz	1;
Luckau	Willmersdorf	11.

Die Grenze des Geltungsbereichs dieses Erlasses ist in der Kartenskizze (Anlage 1), der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 5 000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 5 000, der Zielkarte im Maßstab 1 : 5 000 sowie in Liegenchaftskarten eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenchaftskarten. Die Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesamt für Umwelt in Potsdam, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Naturschutzbehörde in Lübben, beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau als untere Forstbehörde und bei der Stadt Luckau von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet liegt im Süden von Brandenburg in der naturräumlichen Haupteinheit „Luckau-Calauer-Becken“ zwischen

den Ortschaften Cahnsdorf, Frankendorf und Willmersdorf-Stöbritz. Sechs Teilflächen (1, 2, 4, 7, 8, 9) liegen im Naturpark Niederlausitzer Landrücken.

Landschaftsprägend für das Luckau-Calauer-Becken sind der Lausitzer Grenzwall im Süden sowie die weitflächigen spätweichselkaltzeitlichen Ablagerungen. Eine Besonderheit sind die sogenannten Binnensalzstellen in den vermoorten Bereichen des Luckauer Beckens. Die Salzstellen und Salzpflanzenvorkommen sind kleinflächig und meist von intensiv genutzten Ackerflächen auf höher gelegenen Standorten umgeben.

An allen Salzstellen bilden sich an den tiefsten Punkten Kleingewässer mit Röhrichtbeständen aus.

Die Salzstellen Frankendorf (Teilflächen 7, 9) und Cahnsdorf (3, 6) liegen südöstlich von Luckau an der Calauer Chaussee. Nordwestlich des ehemaligen Bahnhofs Frankendorf befindet sich das größte zusammenhängende Vorkommen an Salzpflanzen im Luckau-Calauer-Becken. Die Salzstelle Frankendorf umfasst Grünland- und Ackerflächen sowie zwei temporäre Kleingewässer. 1970 wurde die Binnensalzstelle am ehemaligen Frankendorfer Bahnhof mit einer Fläche von ca. 3 ha zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Gebiet am „Krötenweiher Cahnsdorf“ liegt in einer flachen Geländesenke 1 km südlich von Cahnsdorf. Die Binnensalzstelle befindet sich auf genutzten Grünlandflächen (Mähweide). Auch in dieser Fläche befindet sich ein Kleingewässer. Die Fläche wurde 1990 als Flächennaturdenkmal (ca. 2 ha) gesichert. Das sich in einer Senke befindende Gebiet des Wehrbusches in der Teilfläche „Wehrbusch“ steht seit mehreren Jahren außer Nutzung. In der westlichsten Fläche „Riepuhl Stöbritz“ wird eine mehrjährige Ackergrasfruchtfolge durchgeführt. Bei der „Frischwiese Stöbritz“ handelt es sich um eine artenreiche Glatthaferwiese als Bestandteil des Naturschutzgebietes „Willmersdorf-Stöbritz“. (Quelle: „NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG“ 19 [1, 2] 2010)

Hydrologisch ist das Gebiet durch den südöstlich gelegenen ehemaligen Braunkohletagebau Schlabendorf beeinflusst. Nach dessen Flutung im Jahr 2012 ist ein Grundwasseranstieg zu verzeichnen.

3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind in der 24. Erhaltungszielverordnung (24. ErhZV) vom 9. Juli 2018 (GVBl. II Nr. 44) festgelegt. Danach ist das Erhaltungsziel die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von

natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Magere Flachland-Mähwiesen (6510)
- Natürlich eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150),

prioritären natürlichen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Salzwiesen im Binnenland (1340*),

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Kriechender Sellerie (*Apium repens*).

4 Beschreibung und Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Die ökologischen Erfordernisse für die LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II ergeben sich aus den Anlagen 4 und 5 der 24. ErhZV. Davon ausgehend werden Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt.

Salzwiesen im Binnenland (LRT-Nummer 1340*, Größe: rund 9,57 ha), Erhaltungsgrad B (Größe rund 4,4 ha), Erhaltungsgrad C (Größe rund 5,17 ha), Entwicklungsfläche (Größe rund 20,18 ha)

Salzwiesen mit einem guten Erhaltungsgrad befinden sich in Form von wechselfeuchtem Auengrünland im Süden der Teilfläche 7 „Salzstelle am Bahnhof Frankendorf“ (Zielkarte Nummern 7.2 und 7.4). Aufgrund des hoch anstehenden Grundwasserspiegels ist die Grünlandnutzung erschwert. Je nach hydrologischer Situation ist die zielführende Pflege wieder aufzunehmen.

Das rund 2,6 ha große wechselfeuchte Grünland in Teilfläche 6 „Krötenweiher Cahnsdorf“ (Zielkarte Nummer 6.1) hat aufgrund der dauerhaften intensiven Nutzung einen schlechten Erhaltungsgrad. Vor allem mehrfach jährliche Nährstoffeinträge (Gülle) setzen dem LRT zu. Es sind kleinflächige Fragmente von Pfeifengraswiesen sowie Übergänge zu Frischwiesen zu verzeichnen. Um den ökologischen Zustand der Salzstelle zu verbessern, ist eine Grünlandextensivierung erforderlich.

Der LRT in Teilfläche 1 „Riepuhl Stöbritz“ (rund 2,57 ha) weist ebenfalls einen schlechten Erhaltungsgrad auf. Auf der Fläche wird eine mehrjährige Ackergrasfruchtfolge durchgeführt. Eine gezielte Pflege hinsichtlich der halophilen Flora erfolgt derzeit nicht. Halophyten sind nur noch rudimentär vorzufinden. Hier ist eine extensive Ackernutzung durchzuführen. Im Randbereich zu der Zielkartenfläche Nummer 1.2 ist auf Pflanzenschutzmittel und Düngung zu verzichten. Im Uferbereich des Kleingewässers sind Halophyten angesiedelt. Daher sind Teilbereiche des Ufers in die Beweidung weiterhin miteinzubeziehen.

Entwicklungsflächen dieses Lebensraumtyps gibt es im FFH-Gebiet auf den Teilflächen 9 „Frankendorfer Moor“ (Größe rund 3,12 ha), 7 „Salzstelle am Bahnhof Frankendorf“ (Größe rund 3,25 ha), 3 „Upstall Cahnsdorf“ (Größe rund 0,21 ha) und 2 „Wehrbusch“ (Größe rund 13,6 ha).

In der Teilfläche 9 (Zielkarte Nummer 9) befindet sich eine Entwicklungsfläche des LRT 1340*. Im Norden des Gebietes erstreckt sich ein 1,7 ha großer, intensiv genutzter Ackerstreifen. Der grundfeuchte Standort weist nur in nassen Jahren Halophyten auf. Diese können sich durch den Aufstieg salzhaltigen Wassers aus tieferen Grundwasserleitern und die Salzanreicherung im Boden durch oberflächige Verdunstung entwickeln. Nährstoffeintrag stellt eine Gefährdung dar. Im Bereich des Frankendorfer Moores ist in den letzten Jahren ein Grundwasseranstieg zu verzeichnen. Aufgrund dessen befinden sich der LRT und seine Begleitbiotope in einer steten Dynamik. Das hoch anstehende Grundwasser erlaubt in weiten Bereichen des Frankendorfer Moores keine Nutzung. Durch einen um das Moor anzulegenden Randstreifen ist das Moor vor Nährstoffeinträgen zu schützen. Die ökologische Situation ist durch eine Ackerextensivierung oder Grünlandnutzung zu verbessern.

Ein weiterer intensiv genutzter, staunasser Acker befindet sich im Westen der Teilfläche 7 (Zielkarte Nummer 7.1) angrenzend an die LRT-Fläche in gutem Erhaltungsgrad. Die Entwicklungsfläche befindet sich in einem schlechten Zustand.

Eine Grünlandbrache mit halophilen Arten befindet sich kleinflächig im Zentrum von Teilfläche 3 (Zielkarte Nummer 3.3). Durch den Gewässerunterhaltungsverband Obere Dahme/Berste wurde im Jahr 2009 ein Kleingewässer mit flachen Uferbereichen angelegt. Die Fläche wird zum Teil intensiv mit Pferden beweidet. Eine Extensivierung ist anzustreben.

Das sich in einer Senke befindende Gebiet des Wehrbusches in Teilfläche 2 (Zielkarte Nummern 2.1, 2.3 und 2.5) steht seit mehreren Jahren außer Nutzung. Dauerhafte Mahd oder Beweidung sind laut Auskunft der im Umkreis wirtschaftenden Betriebe technisch nicht möglich. Grund dafür ist das hoch anstehende Grundwasser. Die in Anlage 2 aufgeführten Handlungsempfehlungen beschränken sich auf den Rand beziehungsweise auf die angrenzenden Flächen der Teilfläche. Diese zielen im Wesentlichen auf eine Ackerextensivierung im Pufferstreifen ab. Der Randbereich ist von Schilf frei zu halten.

Magere Flachland-Mähwiesen (LRT-Nummer 6510, Größe: rund 2,42 ha), Erhaltungsgrad B (Größe rund 2,42 ha), Entwicklungsfläche (Größe rund 3,87 ha)

Die artenreiche „Frischwiese Stöbritz“ in Teilfläche 4 weist einen guten Erhaltungsgrad auf. Dazu trägt die extensive Nutzung durch Weide- und Mahdbewirtschaftung bei. Durch eine reine Mahdnutzung mit Beräumung des Mahdgutes und Verzicht auf N-Düngung ist die Situation im LRT 6510 nochmals zu verbessern.

Rund 50 Prozent der Teilfläche 3 wird von Intensivgrasland eingenommen und stellt eine Entwicklungsfläche des LRT dar (Zielkarte Nummern 3.5 und 3.7). Die als Pferdekoppel genutzte Fläche weist typische Arten der Frischwiesen auf. Zur Verbesserung des Zustandes wird eine extensive Bewirtschaftung mit Verzicht auf Düngung angestrebt.

* prioritärer natürlicher Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie

* prioritärer natürlicher Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürlich eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT-Nummer 3150, Größe: rund 0,55 ha), Erhaltungsgrad B (Größe rund 0,31 ha), Erhaltungsgrad C (Größe rund 0,24 ha)

Das Kleingewässer mit guter Ausprägung liegt im zentralen Bereich der Salzstelle der Teilfläche 6 (Zielkarte Nummer 6.2). Am naturnahen, beschatteten Teich sind Schwimmblatt- und Wasserpflanzenvegetation sowie Röhrichte vorzufinden. Nährstoffeintrag wirkt sich negativ aus. Um diesen zu verhindern, ist ein Schutzstreifen einzuhalten und das Grünland extensiv zu nutzen.

Ein unbeschattetes, perennierendes Kleingewässer des Erhaltungsgrades C ist im Süden der Teilfläche 2 gelegen (Zielkarte Nummer 2.7). Der naturnahe Teich mit Uferöhricht besitzt weder Zu- noch Abfluss. Nährstoffeintrag ist zu vermeiden.

Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Erhaltungsgrad C

Die konkurrenzschwache Pionierpflanze liebt feuchte Standorte, an denen offener Boden oder ein niedriger Pflanzenbewuchs vorhanden ist. Es ist eine extensive Bewirtschaftung sowie eine gelegentliche anteilige Öffnung der Vegetationsdecke für ihren Erhalt notwendig.

Bereits kurz nach dem Aushub des Kleingewässers in der Teilfläche 7 „Salzstelle am Bahnhof Frankendorf“ konnte der Kriechende Sellerie dort nachgewiesen werden.

Zur Entwicklung der Art dienen die Maßnahmen zur Pflege der Teilfläche 7 „Salzstelle am Bahnhof Frankendorf“, insbesondere die Freihaltung des Kleingewässerrandes.

Erläuterung zum Erhaltungsgrad

- A - hervorragender Erhaltungsgrad
- B - guter Erhaltungsgrad
- C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungsgrad
- E - Entwicklungsfläche

5 Bestand und Bewertung weiterer Arten und Biotope

5.1 Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützte Biotope,

5.2 Entwicklungspotenzial für Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die nicht bereits in Nummer 4 aufgeführt sind (nicht prägend).

Kleingewässer (Nummer 5.1)

Das naturnahe, unbeschattete Kleingewässer liegt zentral in der Teilfläche 1.

Sümpfe (Nummer 5.1)

Im Gebiet der Teilfläche 9 erstreckt sich eine 6 ha große, von Schilf dominierte Grünlandbrache.

Schilfröhricht nährstoffreicher Moore und Sümpfe (Nummer 5.1)

Der Lebensraum erstreckt sich großflächig auf 6,2 ha in der Wehrbusch-Senke (Teilfläche 2).

Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden (6410) (Nummer 5.2)

Am Rand des LRT 1340* existiert in Teilfläche 7 kleinflächig eine Pfeifengrasgesellschaft als Begleitbiotop mit Entwicklungspotenzial.

Magere Flachland-Mähwiesen (6510) (Nummer 5.2)

Als Begleitbiotop der Laubgebüsche sind kleinflächige Frischwiesen mit Entwicklungspotenzial in Teilfläche 7 vorzufinden und in Teilfläche 2 befinden sich als Begleitbiotop Frischwiesenausprägungen mit verminderter Artenvielfalt kleinflächig um die Salzwiesen herum.

Gebüsche feuchter bis nasser Standorte (Nummer 5.1)

Für den Biotopverbund zwischen dem Sumpfbereich und den Erlenwäldern sind die Weidengebüsche in der Teilfläche 9 zu erhalten.

Laubgebüsche trockener und trockenwarmer Standorte (Nummer 5.1)

Auf dem ehemaligen Bahndamm in Teilfläche 7 sind wertvolle Gebüsche trockener Standorte vorhanden (0,4 ha).

Feldgehölze (Nummer 5.1)

Der Weiden-Feldgehölzstreifen, welcher sich auf einem wechselseuchten Standort befindet, schließt die Teilfläche 3 im Norden ab.

Erlenwälder (Nummer 5.1)

Es befinden sich zwei voneinander isolierte Erlenwälder im Gebiet der Teilfläche 9 mit Größen von 1 ha und 1,5 ha.

Entwicklung der extensiven Nutzung von Acker (Nummer 5.2)

Teilfläche 5 ist überwiegend durch Laubgehölze und einen kleinflächigen Acker geprägt. Mit dem Landwirt wurde eine extensive Nutzung der Ackerflächen vereinbart. Langfristig wird nach einer Möglichkeit zur Umwandlung in Grünland gesucht, um den Standort für Orchideen- und Seggenarten zu entwickeln.

Entwicklungspotenzial für einen neuen Standort des LRT 1340* (Nummer 5.2)

Die Teilfläche 8 (rund 5 ha) umfasst intensiv genutztes Grünland, das in einer Geländesenke liegt und von Acker umgeben ist.

* prioritärer natürlicher Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eine Entwicklung zum LRT 1340* und eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Salzwiesen im Binnenland erfordert eine Grünlandextensivierung, zu der sich der Landnutzer bisher nicht bereit erklärt hat.

6 Erhaltungsmaßnahmen

Die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 benannten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade der Salzstellen besteht in der Extensivierung der Grünland- und Ackerwirtschaft.

Änderungen der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Umwelt.

* prioritärer natürlicher Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie

7 Projekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus den Erhaltungszielen im Standarddatenbogen. Die Förderfähigkeit der Projekte wird auf Antrag im Einzelfall geprüft.

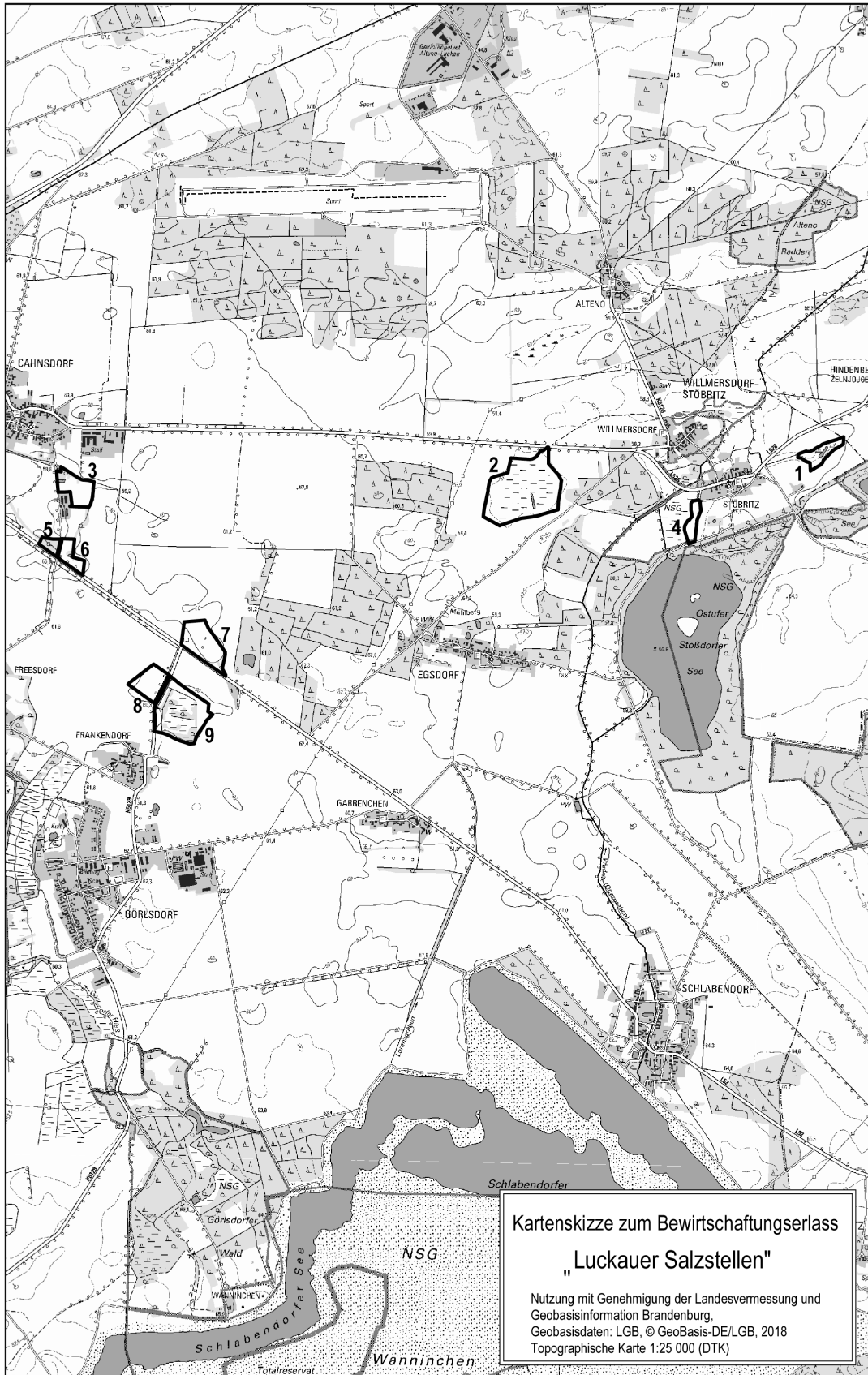
8 Umsetzung

Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert. Durch den Bewirtschaftungserlass werden keine über die gesetzlichen Zuständigkeiten hinausgehenden oder davon abweichenden Zuständigkeiten begründet.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Anlage 1
Kartenskizze



Anlage 2
zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Luckauer Salzstellen“

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope/Habitats im Geltungsbereich des Bewirtschaftungserlasses „Luckauer Salzstellen“

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung und Entwicklung und Wiederherstellung von Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340*)				
1340*	Extensive Beweidung durch Pferde	VV-VN	LfU, AfL, uNB, Nutzungsberechtigter kurzfristig	3.3
	Auskoppeln von Gehölzen und Gewässerufem	gfP	LfU, Nutzungsberechtigter	3.3
	Keine Düngung und keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Grünland), Umbruchverbot	KULAP, VV-VN	LfU, AfL, Nutzungsberechtigter	7.2, 7.4, 3.3, 6.1, 2.3, 2.5
	Jährlich zweimalige Grünlandmahd, wahlweise Nachweide mit Schafen	KULAP, VV-VN, (Pflegevertrag)	LfU, AfL, Nutzungsberechtigter	7.2, 7.4, 2.5
	Extensive Nutzung von Acker	KULAP (zz. Blühstreifen und Greening möglich), VV-VN	LfU, AfL	9.1, 7.1, 2.1, 1.1
Erhaltung und Entwicklung und Wiederherstellung von Mageren Flachland-Mähwiesen				
6510	Extensive Beweidung durch Pferde	VV-VN	LfU, AfL, Nutzungsberechtigter	3.5, 3.7
	Extensive Beweidung durch Rinder (Wechselnutzung)	VV-VN	LfU, AfL, Nutzungsberechtigter	4.1
	Keine Düngung und keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Grünland), Umbruchverbot	KULAP, VV-VN	LfU, AfL, Nutzungsberechtigter	3.5, 3.7, 4.1
	Zweimalige jährliche Mahd nach Möglichkeit mit Beräumung	KULAP, VV-VN	LfU, AfL, Nutzungsberechtigter	4.1, 3.5, 3.7
Erhaltung und Entwicklung temporärer oder ganzjährig wasserführender Kleingewässer (LRT 3150)				
3150	Keine Veränderung der Gewässer jeder Art entgegen den Erhaltungszielen und keine Maßnahmen, die in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändern	WaReEnt	uWB	6.2, 2.6, 2.7, 1.1, 1.2
	Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	§ 18 BbgNatSchAG Vereinbarung	uWB Wasser- und Bodenverband dauerhaft	
	Kein Besatz mit Fischen	§ 18 BbgNatSchAG	uNB, LfU, Nutzungsberechtigter	

* prioritärer natürlicher Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung und Entwicklung von aufgelassenem Grasland und Staudenfluren				
Grünland	Keine Düngung und keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Grünland)	KULAP, VV-VN	LfU, AfL, Nutzungsberechtigter	8.1, 9.2, 9.10, 3.1
	Zweimalige jährliche Mahd nach Möglichkeit mit Beräumung	KULAP, VV-VN	LfU, AfL, Nutzungsberechtigter	
Grünlandbrachen feuchter Standorte, Schilfröhricht	Keine Düngung und keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Grünland)	KULAP, VV-VN	LfU, uNB, Nutzungsberechtigter	2.4
Entwicklung von Acker mit ressourcenschonender Bewirtschaftung/Umwandlung in Grünland				
Ackerbrachen	Verhindern von Schilfsukzession	VV-VN	LfU, AfL, Nutzungsberechtigter	2.2, 2.8, 9.5
Extensive Acker- nutzung	Extensivierung der Ackernutzung/Umwandlung in Grünland	KULAP, VV-VN	LfU, AfL, Nutzungsberechtigter	5.1
Erhaltung und Entwicklung von Moor- und Bruchwäldern, Laubgehölzen, naturnahen Teichen, Kleingewässern und Gräben				
Bruchwälder	Auf Mooren erfolgen keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen.	§ 18 BbgNatSchAG	LfU, uNB, uFB, Nutzungsberechtigter	9.3, 9.4, 9.6
Naturahe Teiche	Keine Veränderung der Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck und keine Maßnahmen, die in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändern	WaReEnt	uWB	3.6
	Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	§ 18 BbgNatSchAG Vereinbarung, WaReEnt	uNB, LfU, Nutzungsberechtigter, uWB	3.6
Gräben und Kleingewässer	Kein Besatz mit Fischen	§ 18 BbgNatSchAG	uNB, LfU, Nutzungsberechtigter	3.6
	Reduzierung von Nährstoffeinträgen aller Art in Gewässer	tw. § 18 BbgNatSchAG, WaReEnt, Unterhaltungsplan	uNB, LfU, Nutzungsberechtigter, uWB, Wasser- und Bodenverband	8.A-C, 9.A, 9.D, 9.E, 7.A, 7.B, 7.I, 3.A, 2.A
Erhaltung von Laubgehölzen				
Laubgehölze	Erhaltung	tw. § 18 BbgNatSchAG	uNB, uFB	9.7, 9.8, 9.9, 9.I-IV, 3.2, 3.4, 5.2

Abkürzungen

aFL	Amt für Landwirtschaft der Kreisverwaltung
uFB	untere Forstbehörde (beim Landesbetrieb Forst Brandenburg)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
gfP	gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft
GewUnt	Gewässerunterhaltung
KULAP	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin
LfU	Landesamt für Umwelt
uNB	untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung
uWB	untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung
VV-VN	Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg
WaReEnt	Wasserrechtliche Entscheidung

Anlage 3

Hinweis des MLUL:

Anlage 3 wird in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, nicht veröffentlicht.

**Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
(VOB/A)
- Ausgabe 2019 -**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
Vom 21. März 2019

Am 19. Februar 2019 ist die neue Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Ausgabe 2019 - Teil A (VOB/A) im Bundesanzeiger (BAnz AT 19.02.2019 B2) bekannt gemacht

worden. Allein aufgrund der Veröffentlichung ist sie allerdings noch nicht verbindlich anzuwenden. Hierfür bedarf es im Ober- sowie im Unterschwellenbereich jeweils einer spezifischen Anwendungsverpflichtung.

Unterschwellenbereich
Abschnitt 1 der neuen VOB/A

- Stichtag 1. März 2019 für die Landesverwaltung -

Landesverwaltung:

Für die Landesverwaltung ist **Abschnitt 1 der neuen VOB/A** seit dem 1. März 2019 anzuwenden.

Die Anwendungsverpflichtung folgt aus der dynamischen Verweisung in VV Nr. 2.2.1 in Verbindung mit VV Nr. 1.5 zu § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Die in Bezug genommenen Vorschriften, so auch die VOB/A, sind hiernach in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Abschnitt 1 der neuen VOB/A hat durch das Inkrafttreten auf Bundesebene am 1. März 2019 Geltung erlangt (Erlass BW I 7 - 70421 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 2. Februar 2019), sodass auch in Brandenburg dieses Datum maßgeblich ist.

Wesentliche Änderungen des Abschnitts 1 der neuen VOB/A:

- Einführung der Wahlfreiheit zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb - § 3a Absatz 1 und § 3b Absatz 2.
- Wertgrenzen
 - a) Einführung einer befristeten Regelung für Bauleistungen zu Wohnzwecken - § 3a Absatz 2 und Absatz 3.

Die Wertgrenzen für Bauleistungen zu Wohnzwecken werden befristet bis zum 31. Dezember 2021 für Freihändige Vergaben auf 100 000 Euro und für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk auf 1 000 000 Euro angehoben.

Hinweis:

Die Ausnahmeregelung kann grundsätzlich nur greifen, wenn es sich um eine Vergabe im Unterschwellenbereich handelt. Es muss also zuerst geprüft werden, ob der EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten wird. Maßgeblich ist hierfür die Auftragswertschätzung. Werden Bauvorhaben in Lose aufgeteilt, sind für die Auftragswertschätzung alle Lose zusammenzurechnen¹. Unterschreiten einzelne Gewerke zwar die Wertgrenze von 1 000 000 Euro, so können sie in Summe

¹ Die Vergabeverordnung (VgV) sieht in § 3 Absatz 7 eine Ausnahme für Planungsleistungen vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit und mit Blick auf die europarechtlichen Vorgaben wird jedoch empfohlen, auch bei Planungsleistungen alle Lose zusammenzurechnen.

dennoch den Wert einer Oberschwellenvergabe erreichen. Liegt der zusammengerechnete Wert aller Lose (zum Beispiel der verschiedenen Gewerke) oberhalb des EU-Schwellenwertes für Bauleistungen von derzeit 5 548 000 Euro, **ist das Gesamtvorhaben mit allen Gewerken grundsätzlich europaweit auszuschreiben².**

Unterschreitet die **Summe** der einzelnen Lose den EU-Schwellenwert, ist eine Prüfung der Ausnahmeregelung möglich.

- b) Gemäß VV Nr. 3 zu § 55 LHO gelten für die Landesverwaltung **abweichend von dem Abschnitt 1 der neuen VOB/A höhere Wertgrenzen:** Bei Bauleistungen sind damit in Brandenburg Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis 200 000 Euro und Freihändige Vergaben bis 20 000 Euro geschätztem Auftragswert zulässig. Hierfür gilt die Vorgabe, dass mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern sind und bei jedem Beschaffungsvorgang zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden, gewechselt wird.

- c) Es wird für Aufträge bis 3 000 Euro die Möglichkeit des Direktauftrags eingeführt - § 3a Absatz 4.

- Weitere Änderungen sind die Flexibilisierung der Eignungsprüfung in § 6a Absatz 5 und § 6b, die Möglichkeit die Einreichung mehrerer Hauptangebote auszuschließen nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 sowie die nun verpflichtende Angabe der Zuschlagskriterien in der Auftragsbekanntmachung, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden - § 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe r. Auch die Regelung zum Nachfordern von Unterlagen wurde neu gestaltet. Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen müssen nachgefordert werden, es sei denn, der Auftraggeber hat zu Beginn des Vergabeverfahrens festgelegt, dass er keine Unterlagen nachfordert wird - § 16a.

Einzelheiten zu den vorgenommenen Änderungen können auch dem Einführungserlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 2. Februar 2019 entnommen werden. Dieser steht auf dem Vergabeportal des Landes Brandenburg unter

<https://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.625850.de>

zur Verfügung.

Kommunen:

Für Kommunen gilt, soweit sie im Anwendungsbereich des § 30 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) handeln, die dort enthaltene statische Verweisung auf die VOB/A vom 1. Juli 2016. Die neue VOB/A gilt hier **noch nicht**.

² Ausnahme hierzu bildet § 3 Absatz 9 VgV; bei Erfüllen der Voraussetzungen kann trotz Überschreiten des EU-Schwellenwertes durch die Gesamtauftragssumme bei einzelnen Losen eine nationale Vergabe durchgeführt werden.

Oberschwellenbereich Abschnitte 2 und 3 der neuen VOB/A

- Noch NICHT anwendbar -

Die hauptsächlich redaktionell überarbeiteten Abschnitte 2 und 3 der neuen VOB/A treten erst in Kraft, wenn die statischen Verweise in § 2 VgV und § 2 der Vergabeordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) angepasst worden sind. Das entsprechende Verordnungsgebungsverfahren auf Bundesebene wird derzeit vorbereitet.

Ihr Ansprechpartner für Rückfragen:

Ministerium für Wirtschaft und Energie
des Landes Brandenburg
Referat 42
- Wettbewerbspolitik, -recht, Landeskartellbehörde,
EU-Beihilferecht, Öffentliches Auftragswesen, Preisrecht -

E-Mail: auftragswesen@mwe.brandenburg.de

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auf der Deponie Senzig in 15712 Senzig

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. April 2019

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV), Teltowkehe 20 in 14974 Ludwigsfelde beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper der Deponie Senzig, Königs Wusterhausen im Landkreis Dahme-Spreewald in der Gemarkung Senzig, Flur 2, Flurstück 965/2, Flur 3, Flurstücke 966/1 und 971 sowie Flur 5, Flurstück 22.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Senzig nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ver-

bunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: <https://lfu.brandenburg.de/info/t16>.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. April 2019

Die Firma IFE Windkraftanlage Falkenwalde GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Uckerfelde in der Gemarkung Kleinow, Flur 2, Flurstück 262 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az. G10118)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Widerruf der Feststellung der RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG als Duales System gemäß § 18 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes

Bescheid des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. März 2019

Aufgrund der Stilllegung des Geschäftsbetriebes der RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG am 31. März 2019 als Duales System erlässt das Landesamt für Umwelt den folgenden Bescheid.

- I. Die Feststellung des damaligen Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27. März 2012, dass die RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG im Gebiet des Landes Brandenburg ein System eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen der Fraktionen LVP, Glas und PPK beim privaten Endverbraucher oder in dessen

Nähe in ausreichender Weise gewährleistet, wird mit Wirkung vom 1. April 2019 widerrufen.

II. Der Widerruf ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Bestimmungen im Bescheid vom 27. März 2012 finden bis zum Ablauf des 31. März 2019 Anwendung.
2. Die Antragstellerin hat die aus dem Betrieb des Systems entstandenen Pflichten auch nach dem 31. März 2019 vollständig zu erfüllen. Sie bleibt zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Nachweisen verpflichtet und unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.
3. Die von der Antragstellerin hinterlegte Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bank-Bürgschaft wird nach Einstellung des Systembetriebs an die Antragstellerin zurückgegeben, nicht jedoch vor dem 1. Juli 2019 und sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Sicherheitsleistung weiterhin für Sicherungszwecke benötigt wird.

III. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

IV. Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „110-kV-Anschluss
Umspannwerk (UW) Letschin:
Anpassung der 110-kV-Freileitungen Einschleifung
Seelow mit Mast 1S (HT2051) und Metzdorf -
Letschin mit Mast 47 (HT2068)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 22. März 2019

Die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH (E.DIS) in der Gemarkung Letschin (Landkreis Märkisch-Oderland) die Errichtung eines neuen Trafos im UW Letschin. Dafür muss der Anschluss der 110-kV-Freileitungen Einschleifung Seelow (HT2051) und Metzdorf - Letschin (HT2068) angepasst werden. Der Mast 1S der Leitung HT2051 soll nach Umsetzung des Vorhabens ersatzlos entfallen, der Mast 47 der Leitung HT2068 soll circa 5 m versetzt neu errichtet werden. Aufgrund des neuen Portals wird die Anbindung an das UW geringfügig verschoben. Der neue Trafo ist nicht Gegenstand der Betrachtung. Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auf Antrag der LTB im Auftrag der E.DIS vom 21. März 2019 führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durch.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 7 und § 9 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um ein Vorhaben geringen Ausmaßes (circa 75 m).
- Die Beseilung der Leitung und die Breite des Schutzstreifens bleiben unverändert.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der DEGES GmbH:
„Beidseitige Erweiterung der Tank- und Rastanlage
Am Fichtenplan an der BAB 10“**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr
- Planfeststellungsbehörde -
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 21. März 2019

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Beidseitige Erweiterung der Tank- und Rastanlage Am Fichtenplan an der BAB 10“. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe der Stadt Mittenwalde und der Gemeinde Rangsdorf in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming.

Gemäß § 5 und § 7 UVPG in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Fest-

stellung der UVP-Pflicht durchgeführt worden. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 27. November 2018 sowie der mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 eingereichten Unterlagen durchgeführt und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 31101/0010/045 geführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die DEGES GmbH plant, die Tank- und Rastanlagen Am Fichtenplan an der BAB 10 um 55 beziehungsweise 46 LKW-Stellplätze zu erweitern. Die Erweiterungsflächen für die LKW-Stellplätze schließen an die bestehenden Tank- und Rastanlagen an und werden parallel zur BAB 10 geführt. Bei den Schutzgütern Pflanzen/biologische Vielfalt/Tiere, Boden, Wasser, Klima und Landschaft werden vor allem anlagenbedingte nachteilige Umweltauswirkungen erwartet. Diese nachteiligen Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die BAB 10 und der bestehenden Tank- und Rastanlagen sowie unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wie

- Bauzeitenregelungen für die Fauna,
- Ausweisung von Tabuflächen,
- Einzelbaumschutz,
- Auflagen zum Schutz vor Einträgen in den Dorfgraben,
- Aufstellung von bauzeitlichen Amphibien- und Reptilienschutzzäunen um das Baufeld,
- Absuchen des Baufeldes nach Amphibien/Reptilien und Umsetzen einzelner Individuen,
- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung,
- Auflagen zum Schutz von Bodendenkmalen usw.

als nicht erheblich eingeschätzt.

Entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 20. Oktober 2016 können die für Landesstraßen maßgeblichen Schwellenwerte gemäß § 38 Absatz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) als Entscheidungsmaßstab auch für Bundesfernstraßen herangezogen werden (siehe Nummer III des Erlasses). Die Prüfung ergab, dass das geplante Vorhaben auch nicht die Schwellenwerte des § 38 Absatz 3 BbgStrG überschreitet. Bei einer Unterschreitung

der Schwellenwerte braucht regelmäßig keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2112 während der Dienstzeit beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Erlass einer Auslegungshilfe zu den Regelungen über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Oktober 2016 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung

Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -

Bekanntmachung
des Landesamtes für Soziales und Versorgung
Vom 26. März 2019

Auf Grund des § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen - Bundesteilhabegesetz - vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz im Sinne des § 231 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg beträgt für das Kalenderjahr 2018

3,12.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Luckau
Vom 22. März 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Walddrehna, Flur 1, Flurstück 466 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 11,9494 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2019, Az.: LFB 20.03-7020-6/1219 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter

Waldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rundfunk Berlin-Brandenburg

Änderung der Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg vom 30. Juni 2003

1. Die Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg vom 30. Juni 2003 (Amtsblatt Brandenburg 2003, S. 811 ff.; Amtsblatt Berlin 2003, S. 3385 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufwandsentschädigung beträgt für jedes Mitglied monatlich 400 €, für die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrates, jede/n Ausschussvorsitzende/n des Rundfunkrates sowie die/den Vertreter/in

im ARD-Programmbeirat monatlich 500 € sowie für die/den Vorsitzende/n des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrates monatlich 700 €. Das Sitzungsgeld beträgt 75 €.“

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin/Potsdam, den 6. Dezember 2018

ausgefertigt:

Berlin, den 18.03.2019

gez. Patricia Schlesinger
Intendantin
Rundfunk Berlin-Brandenburg

Medienanstalt Berlin-Brandenburg**Ausschreibung in Brandenburg
verfügbarer UKW-Hörfrequenzen**

Vom 28. März 2019

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 26. Februar 2019 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Verfügbare Frequenzen/Kapazitäten

Gegenstand der Ausschreibung sind folgende UKW-Hörfrequenzen:

- die bisher von der rkw Radio Königs Wusterhausen GmbH & Co. KG zur Veranstaltung des Programms Hit Radio SKW auf den Frequenzen 105,1 MHz Königs Wusterhausen und 93,9 MHz Rauener Berge im Umfang von täglich 24 Stunden

B. Grundlagen der Ausschreibung

Die Zulassung der Veranstalterin ist bereits einmal um sieben Jahre verlängert worden. Die Zulassung für die unter A. genannten Frequenzen läuft am 31. August 2019 ab. Die unter A. genannten Übertragungskapazitäten stehen damit ab dem 1. September 2019 zur Verfügung.

In diesem Fall ist nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 MStV über die weitere Verlängerung auf der Grundlage einer Ausschreibung der genutzten Frequenzen zu entscheiden. Zusätzlich zu den Auswahlkriterien des § 33 MStV und den Verlängerungsvoraussetzungen des § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 MStV ist das Interesse des bisherigen Veranstalters, das Programm mit den von ihm geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen (§ 29 Absatz 2 Satz 3 MStV).

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen/Kapazität-

ten sind - **unter Nennung der Frequenzen/Kapazitäten, auf die sich der Antragsteller bewirbt, sowie der beantragten Zulassungsdauer** (maximal 7 Jahre) - in einfacher Ausfertigung sowie ein Exemplar in digitaler Form

**bis 8. Mai 2019, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

D. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert beziehungsweise auf www.mabb.de unter Regulierung → Zulassung → Antragsanforderungen Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff./Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

E. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1.500 €, sie kann ermäßigt werden, wenn der wirtschaftliche Wert der beantragten Frequenz etwa wegen eingeschränkter Reichweite gering ist. Die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24-stündiger Sendezeit zwischen 1.500 und 12.500 €, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7.500 €.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Dienstag, 28. Mai 2019, 10.00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, **Saal 4**, die im Grundbuch von **Sallgast Blatt 880** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	9	138	Betriebsfläche Waldfläche An der Eisenbahn von Finsterwalde nach Schipkau	4.637 m ²	
2	9	139	Betriebsfläche Waldfläche An der Eisenbahn von Finsterwalde nach Schipkau	9.997 m ²	

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	9	140	Betriebsfläche Waldfläche An der Eisenbahn von Finsterwalde nach Schipkau	20.808 m ²	
4	9	142	Betriebsfläche Waldfläche An der Eisenbahn von Finsterwalde nach Schipkau	19.516 m ²	
5	9	144	Betriebsfläche Gebäude- und Freifläche Waldfläche Klina	7.362 m ²	
6	9	146	Betriebsfläche Gebäude- und Freifläche Waldfläche An der Eisenbahn von Finsterwalde nach Schipkau	11.760 m ²	
7	9	185	Betriebsfläche Waldfläche Klina	55.660 m ²	
8	9	188	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Waldfläche Klina,	51.595 m ²	
9	9	189	Betriebsfläche Waldfläche Klina	27.200 m ²	
10	9	190	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Klina	3.617 m ²	
11	9	191	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Klina	3.700 m ²	
12	9	192	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Klina	2.269 m ²	
13	9	195	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Waldfläche Klina,	12.657 m ²	
14	9	198	Landwirtschaftsfläche Klina	5.240 m ²	
15	9	199	Landwirtschaftsfläche Klina	2.350 m ²	
16	9	200	Landwirtschaftsfläche Klina	2.530 m ²	
17	9	201	Waldfläche Klina	2.530 m ²	
18	9	207	Betriebsfläche Waldfläche Klina	2.220 m ²	
19	9	214	Betriebsfläche Waldfläche Hinterm Weinberg	3.732 m ²	
20	9	217	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Waldfläche Hinterm Weinberg	6.882 m ²	
21	9	218	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Hinterm Weinberg	5.750 m ²	
22	9	458	Landwirtschaftsfläche Waldfläche Klina	21.937 m ²	
22	9	459	Betriebsfläche Klina	589 m ²	
23	9	460	Waldfläche Klina	11.800 m ²	
23	9	461	Betriebsfläche Klina	12.115 m ²	
24	9	466	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Waldfläche Klina	9.639 m ²	
24	9	467	Betriebsfläche Waldfläche Klina	4.353 m ²	

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe	lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Preis
						lfd. Nr. 9,	Flur 9	Flurstück 189:	10.065,00 EUR
25	9	468	Betriebsfläche Waldstraße	2.850 m ²	lfd. Nr. 10,	Flur 9	Flurstück 190:	1.060,00 EUR	
25	9	469	Betriebsfläche Waldstraße	380 m ²	lfd. Nr. 11,	Flur 9	Flurstück 191:	1.045,00 EUR	
26	9	472	Betriebsfläche Waldfläche Waldstraße	5.681 m ²	lfd. Nr. 12,	Flur 9	Flurstück 192:	640,00 EUR	
26	9	473	Betriebsfläche Waldfläche Waldstraße	574 m ²	lfd. Nr. 13,	Flur 9	Flurstück 195:	3.870,00 EUR	
26	9	474	Betriebsfläche Waldstraße	326 m ²	lfd. Nr. 14,	Flur 9	Flurstück 198:	1.310,00 EUR	
27	9	477	Betriebsfläche Waldfläche Klina	30.863 m ²	lfd. Nr. 15,	Flur 9	Flurstück 199:	635,00 EUR	
27	9	478	Waldfläche Klina	9.150 m ²	lfd. Nr. 16,	Flur 9	Flurstück 200:	635,00 EUR	
28	9	11	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche München	3.483 m ²	lfd. Nr. 17,	Flur 9	Flurstück 201:	935,00 EUR	
29	9	13	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche München	12.167 m ²	lfd. Nr. 18,	Flur 9	Flurstück 207:	820,00 EUR	
30	9	415	Betriebsfläche München	4.295 m ²	lfd. Nr. 19,	Flur 9	Flurstück 214:	1.380,00 EUR	
30	9	416	Landwirtschaftsfläche München	2.295 m ²	lfd. Nr. 20,	Flur 9	Flurstück 217:	2.545,00 EUR	
31	10	15	Betriebsfläche Waldfläche An der Eisenbahn von Sallgast nach Kostebrau	44.117 m ²	lfd. Nr. 21,	Flur 9	Flurstück 218:	1.940,00 EUR	
32	10	16	Betriebsfläche Waldfläche An der Landstraße von Sallgast nach Bergeheide	39.482 m ²	lfd. Nr. 22,	Flur 9	Flurstück 458:	8.115,00 EUR	
33	10	19	Betriebsfläche Waldfläche An der Landstraße von Sallgast nach Bergeheide	25.574 m ²	lfd. Nr. 22,	Flur 9	Flurstück 459:	220,00 EUR	
					lfd. Nr. 23,	Flur 9	Flurstück 460:	4.365,00 EUR	
					lfd. Nr. 23,	Flur 9	Flurstück 461:	4.485,00 EUR	
					lfd. Nr. 24,	Flur 9	Flurstück 466:	3.565,00 EUR	
					lfd. Nr. 24,	Flur 9	Flurstück 467:	1.610,00 EUR	
					lfd. Nr. 25,	Flur 9	Flurstück 468:	1.055,00 EUR	
					lfd. Nr. 25,	Flur 9	Flurstück 469:	140,00 EUR	
					lfd. Nr. 26,	Flur 9	Flurstück 472:	2.100,00 EUR	
					lfd. Nr. 26,	Flur 9	Flurstück 473:	210,00 EUR	
					lfd. Nr. 26,	Flur 9	Flurstück 474:	120,00 EUR	
					lfd. Nr. 27,	Flur 9	Flurstück 477:	11.420,00 EUR	
					lfd. Nr. 27,	Flur 9	Flurstück 478:	3.385,00 EUR	
					lfd. Nr. 28,	Flur 9	Flurstück 11:	1.005,00 EUR	
					lfd. Nr. 29,	Flur 9	Flurstück 13:	4.085,00 EUR	
					lfd. Nr. 30,	Flur 9	Flurstück 415:	1.075,00 EUR	
					lfd. Nr. 30,	Flur 9	Flurstück 416:	575,00 EUR	
					lfd. Nr. 31,	Flur 10	Flurstück 15:	15.555,00 EUR	
					lfd. Nr. 32,	Flur 10	Flurstück 16:	14.610,00 EUR	
					lfd. Nr. 33,	Flur 10	Flurstück 19:	9.460,00 EUR.	
					Geschäfts-Nr.:			15 K 35/15	

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 32, 33: forstwirtschaftliche Flächen

Nr. 8, 10, 11, 12, 13, 21, 28, 29, 31: land- und forstwirtschaftliche Flächen

Nr. 14, 15, 16, 30: landwirtschaftliche Flächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.09.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf :

lfd. Nr. 1, Flur 9 Flurstück 138: 1.715,00 EUR

lfd. Nr. 2, Flur 9 Flurstück 139: 3.700,00 EUR

lfd. Nr. 3, Flur 9 Flurstück 140: 7.700,00 EUR

lfd. Nr. 4, Flur 9 Flurstück 142: 7.220,00 EUR

lfd. Nr. 5, Flur 9 Flurstück 144: 2.725,00 EUR

lfd. Nr. 6, Flur 9 Flurstück 146: 4.350,00 EUR

lfd. Nr. 7, Flur 9 Flurstück 185: 20.590,00 EUR

lfd. Nr. 8, Flur 9 Flurstück 188: 17.520,00 EUR

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, den 4. Juni 2019, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302

1) das im Wohnungsgrundbuch von Fürstenwalde/Spree Blatt 8810 eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 3.986/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 107, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seelower Str. 6, 7, Buckower Str. 4 B, Größe: 911 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss; jeweils Nr. 103 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8802 bis Blatt 8845). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

2) das im Teileigentumsgrundbuch von Fürstenwalde/Spree Blatt 8839 eingetragene Teileigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 574/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 107, Flur-

stück 160, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seelower Str. 6, 7, Buckower Str. 4 B, Größe: 911 m², verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Kfz-Einstellplatz; Nr. StPl 15 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8802 bis Blatt 8845). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 12.10.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- 1) Blatt 8810: 68.200,00 EUR
- 2) Blatt 8839: 4.400,00 EUR.

Nutzung:

- 1) Blatt 8810: nicht vermietete, bauaufsichtlich nicht fertiggestellte Drei-Zimmer-Wohnung
- 2) Blatt 8839: Kfz-Einstellplatz in der Tiefgarage.
Postanschrift: Seelower Str. 7, 15517 Fürstenwalde/Spree.
Az.: 3 K 86/16

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.